

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. März 1991	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 91	Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) GVBl. II 61-41	45
19. 2. 91	Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKKostenV) GVBl. II 62-16	46
28. 1. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ zu GVBl. II 881-32	47
26. 2. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ zu GVBl. II 881-31	49
–	Berichtigung zu GVBl. II 230-5, 54-7 und 54-9	51

Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)*)

Vom 19. Februar 1991

Auf Grund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691) wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den Unternehmen, bei denen das Land nach § 45 a Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ausgleichspflichtig ist, für

1. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit

Straßenbahnen und Bussen in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 49,0 Pf

2. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 45,0 Pf

3. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern 23,8 Pf

4. Unternehmen mit überwiegendem Überlandlinienverkehr mit Bussen 19,8 Pf

*) GVBl. II 61-41

§ 2

Die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Dezember 1987 (GVBl. I S. 208)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1991

Die Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wissenschaft
und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Schmidt

Der Minister der Finanzen
Kanther

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 61-39

**Fünfte Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer
nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(AEKostenv)*)**

Vom 19. Februar 1991

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. IS. 225, 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. IS. 2089), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen 42,4 Pfennig.

§ 2

Die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 7. Dezember 1987 (GVBl. I S. 209)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1991

Die Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wissenschaft
und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Schmidt

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 62-16

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 62-14

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau
„Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“*)**

Vom 28. Januar 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft von Vogelsberg und Spessart wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 173 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde – Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreis-ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – der Landkreise Vogelsberg, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, Wetterau, Europaplatz, 6360 Friedberg, Main-Kinzig, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, und dem Magi-

strat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde – Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 3 wird der Punkt nach Nr. 13 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

4. In § 4 wird der Punkt nach Nr. 9 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 10 angefügt:

„10. im Bereich eines Waldrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde zuständig.“

*) zu GVBl. II 881-32

Anlage

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Erteilung von Genehmigungen besteht darüberhinaus auch bei Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2, wenn sie folgende Vorhaben zum Gegenstand haben:

1. Fischteiche und Nebenanlagen (z. B. Fischerei-Hütten);
2. Aussiedlerhöfe;
3. Überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen;
4. Schienen- und Seilbahnen;
5. Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen;
6. Bachregulierungen und Gewässerausbau;
7. Errichtung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen;
8. Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken;
9. Abfallbeseitigung;
10. Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau;
11. Vorhaben der Landesverteidigung;
12. Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes, soweit sie nicht nach § 4 Nr. 10 zulässig sind.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Anlagen, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Flugplätze sowie Start- oder Landebahnen in der dort bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Fahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen oder Plätzen fährt oder solche Fahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1991

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis,
Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis
und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt
„Landschaftsschutzgebiet Taunus“*)

Vom 26. Februar 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294, 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Taunus wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ hat eine Größe von ca. 197 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutz-

gebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — der Landkreise Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, Hochtaunuskreis, Taunusstraße 5, 6380 Bad Homburg, Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg, Main-Taunus-Kreis, Am Kreishaus 1–5, 6238 Hofheim/Taunus, Rheingau-Taunus-Kreis, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, Wetteraukreis, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg (Hessen), und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörde — der Städte Bad Homburg, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg, Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Gießen, Berliner Platz 3, 6300 Gießen, Wetzlar, Weißadlergasse 12, 6330 Wetzlar und Wiesbaden, Kapellenstraße 99, 6200 Wiesbaden. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. In § 3 Abs. 3 wird der abschließende Punkt nach Nr. 13 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflan-

*) zu GVBl. II 881-31

zenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

5. In § 4 wird der abschließende Punkt nach Nr. 10 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 11 angefügt:

„11. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde zuständig.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das örtlich zuständige Regierungspräsidium ist darüber hinaus zuständig für die Genehmigung von Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2, wenn sie folgende Vorhaben zum Gegenstand haben:

1. Fischteiche und Nebenanlagen (wie Fischerei-Hütten);
2. Aussiedlerhöfe;
3. Überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen;
4. Schienen- und Seilbahnen;
5. Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen;
6. Bachregulierungen und Gewässerausbau;
7. Errichtung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen;
8. Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken;
9. Abfallbeseitigung;
10. Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau;
11. Vorhaben der Landesverteidigung;
12. Tiergehege, Wildparke und Wildgatter;
13. Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen, Flugplätze oder Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt in der dort bezeichneten Art verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Fahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen oder Plätzen fährt oder solche Fahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1991

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

Berichtigung:

Betreff: Bekanntmachung vom 16. Januar 1991 (GVBl. I S. 32) über das Inkrafttreten der Art. 3 Nr. 1 und Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sparkasengesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539)

In der vierten Zeile muß es statt „Dezember“ richtigerweise „September“ heißen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
2,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe